



Gleitsegelclub "PARAOTIC" Konstanz e.V.
Fabian Herkommer
Randenblick 10
78247 Hilzingen

Gmund, 15.04.2014 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Rebberg", 78315 Radolfzell

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitsegelclub "PARAOTIC" Konstanz e.V. vom 13.01.2014 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1384/1, 1323, 1324, 1325, 1317, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304/1, 1305, 1306, 1383 (Starts und Landungen), Gemarkung Radolfzell / Güttingen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Geländehalter hat im Winter einen Pflegeeinsatz zur Zurückdrängung der Gehölze innerhalb der Weide durchzuführen. Die Maßnahme ist mit dem Umweltamt Radolfzell und der Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz abzustimmen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 13.01.2014 wurde durch den Gleitsegelclub "PARAOTIC" Konstanz e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Im Jahr 2006 wurde für diese Flächen bereits eine Außenstarterlaubnis für die Gleitschirmschule Bodensee bis zum Jahr 2008 befristet erteilt. Nachdem die Flächen durch die Flugschule nicht mehr genutzt werden, beantragt der Verein die Außenstarterlaubnis für den Übungshang.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz wurde mit Schreiben vom 04.02.2014 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 19.03.2014 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die betroffenen südwestexponierten Hangbereiche als „Kalkmagerrasen mit Gebüsch nördöstlich Reutehöfe (Biotopnr. 182193350595) nach § 30 BnatSchG gesetzlich geschützt sind. Da eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch den geplanten Flugbetrieb nicht zu erwarten sind, wurde die naturschutzfachliche Zustimmung mit Auflagen in dem im Antrag beschriebenen Umfang erteilt.

Die Geländeeignung wurde durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Waldemar Oberfell vom 31.03.2006 und durch den Geländehalter mit Schreiben vom 09.04.2014 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb